

Amtsblatt

für die Stadt Braunsbedra



09. Jahrgang

Braunsbedra, den 08. September 2023

Nummer 51

Haushaltssatzung 2023
Impressum

Seite 1-2
Seite 1

Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Braunsbedra für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Stadt Braunsbedra die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 14.06.2023 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Braunsbedra voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Erträge auf 19.725.700 Euro
 - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 19.859.700 Euro
 - im Finanzplan mit dem
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 17.544.800 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufende Verwaltungstätigkeit auf 17.017.700 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.862.700 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.216.300 Euro
 - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 33.361.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A:	340 v. H.
Grundsteuer B:	400 v. H.
Gewerbesteuer:	370 v. H.

§ 6

- Für alle im Haushalt eingestellten Zuweisungen von Bund, Land und Dritten bleiben die dazugehörigen Aufwands- bzw. Auszahlungsansätze und die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einschließlich der dafür erforderlichen Eigenmittel bis zum Erhalt des jeweiligen Zuwendungsbescheides gesperrt.
- Die Aufwendungen, die zu einem Teilbudget gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters.
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten, die zu einem Teilbudget gehören, sind nicht deckungsfähig.
- Mindererträge/Mindereinzahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen / Minderauszahlungen im Teilbudget.
- Mehrerträge in den einzelnen Teilbudgets berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Teilbudgets. Das Gleiche gilt bei

Impressum Amtsblatt für die Stadt Braunsbedra, im Internet www.braunsbedra.de

Herausgeber: Der Bürgermeister; Stadt Braunsbedra, Markt 1, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/400; Postanschrift Postfach 56, 06242 Braunsbedra

Verantwortlich: Stadt Braunsbedra / Hauptamt

Satz/ Druck: Stadt Braunsbedra

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat in der Stadtverwaltung, Markt 1, und der Stadtbibliothek, Goethestraße 33.

Es kann abonniert werden.

Bezug und Informationen: Stadt Braunsbedra, Hauptamt, Postfach 56, 06242 Braunsbedra, Tel. 034633/40117, E-Mail: spiess@braunsbedra.de

Mehreinzahlungen zugunsten der
Auszahlungsermächtigungen.

6.1 Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs.2 Nr.1 KVG LSA wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

6.2 Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

6.3 Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs.3 Nr.1 KVG LSA gelten Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die nicht mehr als 150.000 EUR je Einzelmaßnahme betragen.

Braunsbedra, den 05.09.2023



Steffen Schmitz (Siegel)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom

11.09.2023 bis 20.09.2023

zu den Dienstzeiten

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Braunsbedra, Markt 1, Zimmer 224
öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Braunsbedra, den 05.09.2023



Steffen Schmitz (Siegel)
Bürgermeister